

Deputationsgutachten ein Amendement und ein Sousamendement. Das Sousamendement wurde ursprünglich zum Deputationsgutachten eingebracht, später aber von diesem zu dem Amendement verwiesen, und es ist darauf von mir bei der Fragestellung Rücksicht zu nehmen. Das Sousamendement wäre übrigens seinem Inhalte nach sowohl mit dem Deputationsgutachten, als mit dem Amendement zu vereinbaren gewesen und widerspricht keinem von beiden. Anders verhält es sich mit dem Hohenthal'schen Amendement; darin erkenne ich allerdings einen Widerspruch mit dem Deputationsgutachten. In so fern nämlich die Deputation von der Ansicht ausgeht, der Beschwerdeführer habe Recht, es sei also gegen das bestehende Recht Seiten der hohen Staatsregierung entschieden worden, huldigt der Herr Graf v. Hohenthal mehr der Ansicht, als sei die Sache jetzt noch zweifelhaft, aber in Bezug auf ein künftig zu gebendes Gesetz werde man der Ansicht der Deputation beitreten müssen. Ist diese meine Ansicht die richtige, so folgt daraus, daß, wenn das Deputationsgutachten angenommen werden sollte, das Hohenthal'sche Amendement als gefallen anzusehen ist, und mit ihm zugleich das v. Biedermann'sche Sousamendement. Würde dagegen das Deputationsgutachten abgelehnt, so würde ich eine weitere Frage auf das Amendement und eine dritte Frage auf das Sousamendement zu stellen haben. Das Deputationsgutachten selbst ist auf Seite 73 in den Worten enthalten: „Es möge die Kammer im Verein mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung dahin antragen: den Königl. Lehnhof dahin anzuwei-

sen, der Verwendung der den Besitzern des Ritterguts Scharfenstein zustehenden, bei dem Amte Wolfenstein in Depositum befindlichen Ablösungs- und Grundsteuerentschädigungsgelder zu Erkaufung von Grundstücken, welche zu dem Mannlehnsgute Scharfenstein geschlagen werden sollen, ein Hinderniß nicht entgegenzustellen, und die Zuziehung der Mitbelehnten in der Voraussetzung nicht zu erfordern, wenn nach vorausgegangener Erörterung der wirkliche wahre, nicht bloß vorübergehende Werth solcher Grundstücke mit den darauf zu verwendenden Geldsummen als angemessen sich vor Augen stellt, die Befolgung dieser Grundsätze aber auch in andern gleichen Fällen in Anwendung zu bringen.“ Ich wiederhole nochmals, daß, wer für den v. Hohenthal'schen Antrag und für das v. Biedermann'sche Sousamendement stimmen will, sich gegen das Deputationsgutachten zu erklären hat. Ich stelle also die erste Frage auf die Annahme des Deputationsgutachtens? — Es stellt sich Stimmgleichheit heraus.

Präsident v. Carlwig: Es bleibt also diese Frage bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt. Ich habe noch zu bemerken, daß ich nun die heutige Sitzung schließe, die nächste auf übermorgen früh 10 Uhr anberaume und nächst der Erledigung der noch zweifelhaften Frage den anderweiten Bericht der außerordentlichen Deputation über die deutsch-katholische Frage auf die Tagesordnung bringe.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.